

Neue rechtliche und technische Anforderungen an Messstellen nach § 26 BImSchG

Hans-Joachim Hummel und Detlef Wagner*

1.	Einleitung.....	526
2.	Anforderungen an Messstellen nach § 26 BImSchG.....	526
2.1.	Bekanntgabe von Messstellen.....	527
2.2.	Laufende Überwachung der Messstellen	528
2.3.	Ringversuche als Kontrollinstrument	530
2.4.	Ringversuche für Stellen im geregelten Bereich.....	530
3.	Zukünftige Entwicklung.....	531
3.1.	Bekanntgabeverordnung.....	532
3.2.	Externe Qualitätssicherungsmaßnahmen	533
3.3.	Ringversuche	533
4.	Zusammenfassung	534
5.	Literatur.....	535

Für die Überwachung von Anlagen nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind in der Regel auch technische Sachverhalte zu ermitteln und zu bewerten. Die Ermittlung der Emissionen in die Luft ist dabei weitestgehend privatisiert und wird im Auftrag der Betreiber von unabhängigen Stellen vorgenommen, die für diese Messaufgaben besonders qualifiziert sein müssen. Diese Stellen werden durch Behörden bekannt gegeben (Erlaubniserteilung) und unterliegen einer laufenden staatlichen Kontrolle, die sowohl die Qualität der eingesetzten Messverfahren als auch deren Anwendung sowie die Dokumentation der Ergebnisse umfasst.

Als wichtige Qualitätssicherungsinstrumente zur Überprüfung der Tätigkeit der Messstellen bei der Ermittlung von Emissionen im gesetzlich geregelten Bereich werden über Ringversuche hinaus auch Überprüfungen während der Messungen einschließlich einer Auditierung des fachkundigen Personals sowie Prüfungen der vorgelegten Ergebnisse und deren Darstellung in Messberichten durchgeführt. Neben den Informationen über die richtige Anwendung der Messverfahren werden so auch Erkenntnisse über die Betriebsweise der Anlagen während der Messungen sowie besondere Umstände bei den Messungen gewonnen.

* Hinweis: Die Ausführungen in diesem Text geben die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Bedingt durch die nationale Umsetzung europäischer Richtlinien befinden sich zurzeit einige der Regelwerke zu den Anforderungen an die bekannt gegebenen Stellen und zur Qualitätssicherung bei Emissionsermittlungen in Überarbeitung. Dieser Prozess wird wiederum Auswirkungen auf die Fortschreibung des europäischen Regelwerkes haben.

1. Einleitung

Die Anforderungen an Messstellen und die einzusetzenden Messverfahren werden in europäischen und nationalen Normen und Richtlinien [1-5] beschrieben. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die fachliche Begutachtung der Stellen geprüft und durch eine Akkreditierung bestätigt. Werden durch solche Stellen Ermittlungen im gesetzlich geregelten Bereich durchgeführt und Ermittlungsergebnisse der zuständigen Behörde vorgelegt und dort als Grundlage von Verwaltungshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [6] verwendet, haben diese eine erhebliche Bedeutung für die Beurteilung des Schutzes der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen; auch werden diese Ergebnisse zur Beurteilung genutzt, ob die Anlage den gesetzlichen Anforderungen genügt. Daher wurden von den Bundesländern einheitliche Anforderungen nicht nur an die Kompetenz und Ausstattung der Messstellen festgelegt, sondern es sind noch bestimmte zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit solcher Stellen zu erfüllen [7]. Für die Tätigkeit dieser kompetenten Stellen im gesetzlich geregelten Bereich ist es daher notwendig – über die Akkreditierung hinaus – durch staatliche Behörden bekannt gegeben zu sein (Erlaubniserteilung).

Bekanntgaben nach § 26 BImSchG gelten wie staatliche Notifizierungen in anderen Rechtsbereichen in Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie [8] seit dem 17.8.2010 [9] bundesweit, d.h. es ist eine Notifizierung im Sitzland der Messstelle notwendig, um im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Ermittlungen im gesetzlich geregelten Bereich vornehmen zu dürfen. Im Hinblick auf die länderspezifischen Rechtsvorschriften wird hierdurch eine neue Qualität der laufenden Qualitätskontrolle der Stellen erforderlich.

Um hier ein einheitliches Vorgehen im Vollzug zu gewährleisten, der in Länderhoheit liegt, sind die bisherigen länderübergreifend abgestimmten aber dann in das jeweilige Landesrecht umzusetzenden Richtlinien in einen Rahmen zu überführen, der in Form einer Bundes-Verordnung die notwendige Verbindlichkeit für vergleichbares Verwaltungshandeln liefert. Für die Qualitätskontrolle sind inzwischen erste Rahmenrichtlinien wie die DIN EN ISO/IEC 17020 und die DIN EN ISO/IEC 17043 auf europäischer Ebene erarbeitet und veröffentlicht worden.

2. Anforderungen an Messstellen nach § 26 BImSchG

Die Emissionen von Industrieanlagen im Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nach § 26 BImSchG auf Anordnung der zuständigen Behörde durch private Stellen (Prüflaboratorien) messtechnisch ermittelt. Der Verwaltungsakt der

Behörde, z.B. Genehmigungsbescheid oder Anordnung aus besonderem Anlass, verpflichtet den Anlagenbetreiber diese Messungen zu beauftragen. Dies gilt auch für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen. Für diese Ermittlungen im gesetzlich geregelten Bereich werden von den dafür zuständigen Landesbehörden Stellen bekannt gegeben, die besondere Anforderungen erfüllen müssen.

2.1. Bekanntgabe von Messstellen

Da die von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle der zuständigen Behörde vorzulegenden Ermittlungsergebnisse Grundlage von Verwaltungshandlungen nach dem BImSchG sind, wurden von den Bundesländern zusätzlich zu einheitlichen Anforderungen an die Kompetenz und Ausstattung der Stellen insbesondere auch besondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Stellen festgelegt.

Die Kompetenzüberprüfung erfolgt nach dem international anerkannten Standard DIN EN ISO/IEC 17025 [1], der in Deutschland fachlich durch die VDI-Richtlinie 4220 [3] untersetzt wird, die wiederum auch die europäische Norm DIN EN 15259 [12] erläutert. Die nationale Akkreditierungsstelle [13] bestätigt die erfolgreiche Kompetenzprüfung durch eine Akkreditierung als Kompetenznachweis, wobei gleichwertige Akkreditierungen aus den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft für dort ansässige Stellen als Kompetenznachweis anerkannt werden. Für Akkreditierungen, die Grundlage einer Bekanntgabe sein sollen, sind im Fachmodul Immissionsschutz [14] zusätzliche Hinweise zur Beschreibung der von der Akkreditierung abgedeckte Kompetenzbereiche (Scope) sowie der Mindestumfang der für eine Bekanntgabe notwendigen Akkreditierung enthalten.

Im Rahmen der Kompetenzprüfung ist neben der gerätetechnischen Ausstattung nach dem Stand der Technik auch ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Durchführung der Ermittlungen nachzuweisen, welches hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein muss. Zur erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung gehören nicht nur die eigentlichen Messgeräte, sondern auch Hilfsgeräte und Geräte zur Untersuchung und Bewertung der Proben. Dies umfasst sowohl die notwendigen Vorrichtungen für die Probenahme als auch ein chemisch-analytisches Labor zur Durchführung der erforderlichen Analysen.

Über den Kompetenznachweis hinaus werden Stellen, die im geregelten Bereich tätig werden wollen, im jeweiligen Sitzland im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens hinsichtlich Ihrer Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Identität unter Hinzuziehung der Ergebnisse der Überwachung ihrer Tätigkeit während eines vorhergehenden Bekanntgabezeitraumes überprüft. Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, darf die bekannt gegebene Stelle weder Produktionsanlagen errichten oder betreiben noch Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen herstellen oder vertreiben. Sie darf auch nicht personell oder wirtschaftlich mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern verflochten sein. Sie darf ferner auch nicht bei Betreibern messtechnisch tätig werden, die sie vorher in derselben Sache immissionsschutzrechtlich und technisch beraten hat.

Das Recherche-System Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa: <http://www.resymesa.de>) listet alle aktuell in Deutschland bekannt gegebenen Stellen mit ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern auf.

2.2. Laufende Überwachung der Messstellen

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch fachliche Begutachtung der Stellen im Rahmen eines Kompetenznachweisverfahrens geprüft und durch eine Akkreditierung bestätigt. Während der Laufzeit der Akkreditierung werden in regelmäßigen Abständen in sogenannten Audits wiederholt Überprüfungen der Kompetenz sowie der Wirksamkeit der festgelegten, die Qualität sichernden Maßnahmen durch die Akkreditierungsstelle vorgenommen. Für Ermittlungen von Emissionen im geregelten Bereich, auf deren Basis Verwaltungshandeln erfolgen soll, unterliegen die Stellen im Rahmen der behördlichen Bekanntgabe nach § 26 BImSchG ebenfalls einer laufenden behördlichen Überwachung.

Die erforderliche hohe Qualität der von den bekannt gegebenen Stellen durchzuführenden Ermittlungen verpflichtet die zuständige Landesbehörde nicht nur zu einer sorgfältigen Prüfung der Anforderungen bei der Auswahl der Stellen. Im Hinblick auf die gebotene hohe Qualität der durchzuführenden Ermittlungen ist es auch erforderlich, die Kompetenz der mit diesen Ermittlungen beauftragten Stellen sowie deren Ermittlungsergebnisse regelmäßig während ihrer Tätigkeiten im Bekanntgabezeitraum zu überwachen [15] (Kontrolle der Kontrolleure). Dies geschieht durch stichprobenartige Kontrollen der Emissionsmessungen der Stellen an den Industrieanlagen und durch fachliche Überprüfung ausgewählter Messberichte. Diese werden im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Durchführung der Messungen, des Anlagenzustandes und der Messergebnisse sowie die Zuverlässigkeit der Messstelle bewertet. Diese wird in besonderem Maße auch durch die Zeit zwischen Durchführung der Messung und Vorlage des Messberichtes repräsentiert.

Für Emissionsmessungen im Bereich Luft sind in Deutschland (Stichtag 31.12.2011) insgesamt 51 Messstellen nach § 26 BImSchG bekannt gegeben, von denen 13 ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Für die Einbau- und Funktionsprüfung sowie die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte sind zurzeit 28 Stellen in Deutschland bekannt gegeben, davon 7 mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen. Durch die aktuelle Änderung des BImSchG sind neue Bekanntgaben bundesweit gültig [11]. Weiterhin ist in den letzten zehn Jahren auch durch Zusammenlegungen oder Übernahmen von Messstellen sowie durch Auflösung von selbständigen Außenstellen und Schließung von Arbeitsbereichen, verbunden mit der inzwischen bundesweiten Geltung einer Bekanntgabe die Anzahl der Stellen stark reduziert worden. Die damit einhergehenden erheblichen Verschiebungen der Marktsituation bei den bekannt gegebenen Messstellen in NRW haben dazu geführt, dass inzwischen mehr als 50 % aller Messungen von Stellen mit Sitz außerhalb von NRW durchgeführt werden. Diese Situation erfordert eine intensivere Überprüfung der Tätigkeit der Stellen gegenüber der bisherigen Situation, um belastbare Ergebnisse der Ermittlungen im Hinblick auf die länderspezifischen Rechtsvorschriften für den Vollzug zu erhalten.

Die Ergebnisse der stichprobenartigen Inspektionen bei Emissionsmessungen in NRW seit 1998 bis einschließlich 2011 durch die Behörden der Umweltverwaltung NRW (jetzt LANUV) zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Ergebnisse der Messstellenaudits 1998 bis 2011

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl Messmitteilungen	1.469	1.654	1.756	1.963	1.887	1.917	2.033	2.169	2.069	2.154	2.055	2.228	2.547	1.977
Durchgeführte Inspektionen	47	65	30	43	27	28	41	19	6	11	24	18	13	14
mit Mängeln	77 %	35 %	27 %	28 %	15 %	25 %	24 %	21 %	17 %	36 %	33 %	22 %	46 %	36 %

Die Auswertung der Ergebnisse der Inspektionen in Bild 1 zeigt, dass nach Beginn der stichprobenartigen Ortsbesichtigungen (Inspektionen) der Anteil der nicht zu bemängelnden Messungen von etwa 23 % im Jahr 1998 auf etwa 85 % im Jahr 2002 anstieg, während der Anteil von Ortsbesichtigungen mit Mängeln von insgesamt etwa 77 % auf etwa 17 % im Jahr 2006 zurückging. Die in den Jahren 2007 und 2008 wieder häufiger festzustellenden Mängel waren aus hiesiger Sicht auf die Reduzierung der Inspektionen in den Jahren 2006 und 2007 zurückzuführen, so dass nach einer zeitlichen Verzögerung die nötige Sorgfalt bei der Durchführung von Emissionsmessungen wieder zurückging. Die seit 2008 wieder häufigere Durchführung von Inspektionen hat seit dem Jahr 2009 die Quote der Bemängelungen wieder vermindert und bestätigt damit offensichtlich die obige Aussage. Ein weiterer Bruch fällt mit dem Wegfall der länderspezifischen Bekanntgabe im Jahr 2010 zusammen. Hier wird deutlich, dass länderspezifische gesetzliche Regeln jetzt von der Stelle selbst zu ermitteln sind und nicht mehr aufbereitet im Bekanntgabebescheid vorgegeben sind. Die Ergebnisse der

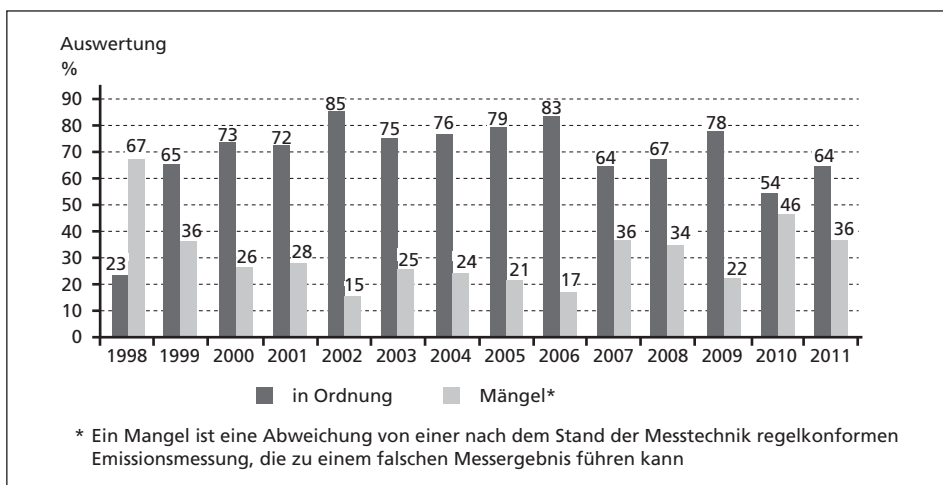


Bild 1: Auswertung der Messstellenaudits an genehmigungsbedürftigen Anlagen

wieder häufigeren Ortsbesichtigungen und die dabei festgestellten Mängel machen deutlich, dass mit diesem Mittel der Tendenz zur Qualitätsminderung entgegengewirkt werden kann. Für die bekannt gegebenen Stellen sollte die regelmäßige Kontrolle eine intensivere Befassung mit Mängelrügen veranlassen, um hier zukünftig Probleme zu vermeiden.

2.3. Ringversuche als Kontrollinstrument

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen im Immissionsschutz bestand bisher nur für die Stellen, die eine Bekanntgabe nach § 26 BImSchG beantragt haben bzw. bekannt gegeben waren. Durch die zunehmende Bedeutung der Akkreditierung und den dort ebenfalls bestehenden Forderungen nach Ringversuchen [16] entsteht derzeit ein Bedarf für weitere Ringversuche.

Negative Ringversuchsergebnisse sind in jedem Fall als Indiz für fehlerhaft implementierte Messverfahren anzusehen. Insofern ist sowohl bei Auditierungen durch die Akkreditierungsstelle als auch in staatlichen Notifizierungsverfahren die Ringversuchsteilnahme zu bewerten [17]. Die Ergebnisse der Ringversuche sind in die Kompetenzbewertung einzubeziehen, wie es in den einschlägigen europäischen Akkreditierungsregelungen festgelegt ist. Dies gilt im Übrigen auch für die laufende Überwachung der Tätigkeit der Messstellen.

Die Europäische Akkreditierungsvereinigung (EA) ist daher im Rahmen ihrer Empfehlungen für die nationale und internationale Beteiligung an Eignungsprüfungsaktivitäten [18] bestrebt, Ringversuche und deren Ergebnisse stärker als Eignungsnachweise in der Kompetenzfeststellung zu etablieren. Die entsprechenden Empfehlungen für die Akkreditierungsstellen [19] sehen als Ziel für Prüflaboratorien mindestens eine Ringversuchsteilnahme vor dem Akkreditierungsverfahren und mindestens eine weitere Teilnahme im Akkreditierungszeitraum für jede akkreditierte Hauptaktivität (vergleichbar den Tätigkeitsbereichen der § 26er Bekanntgabe) vor. Bei Änderungen in der personellen Ausstattung des Prüflaboratoriums oder der Erweiterung des Umfangs der akkreditierten Untersuchungsbereiche soll die Häufigkeit der Ringversuchsteilnahmen erhöht werden. Die Akkreditierungsstelle soll insbesondere den Mindestumfang von Ringversuchsteilnahmen im Hinblick auf die zu akkreditierenden Tätigkeitsbereiche der Prüfstelle festlegen, um diese bei der Kompetenzfeststellung berücksichtigen zu können.

Als geeignete Eignungsprüfungen können alle formal (z.B. DIN EN ISO/IEC 17043, DIN EN ISO 17020) eingeführten Ringversuche angesehen werden, unabhängig ob sie von den nationalen Akkreditierungsstellen angeboten werden oder durch private oder staatliche Stellen oder in Kooperationen durchgeführt werden. Der entscheidende Faktor ist allerdings die Bestätigung der Dokumentation und der qualitätsgesicherten Durchführung solcher Ringversuche beispielsweise durch eine Akkreditierung als Ringversuchsanbieter nach DIN EN ISO/IEC 17043.

2.4. Ringversuche für Stellen im geregelten Bereich

Die Durchführung von Ringversuchen für notifizierte Messstellen ist neben der Prüfung von Ermittlungsergebnissen und der Auditierung der Messstellen bei Ihrer Tätigkeit

im gesetzlich geregelten Bereich ein weiteres Element der externen Qualitätssicherung in der Tätigkeit der Stellen [15].

In der zurzeit in NRW angewandten Richtlinie über die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes vom 21.10.2003 wird unter der Nr. 4.2 gefordert: *Die Bekanntgabe kann davon abhängig gemacht werden, dass mindestens ein fachlich Verantwortlicher erfolgreich an einem Ringversuch für den beantragten ...Bereich teilgenommen....hat.* [7] Somit ist in den Regelungen der Länder die Einbindung von Ringversuchen in die Kompetenzfeststellung vorgesehen. Die Neufassung der VDI 4220 [3] als nationaler Umsetzung der DIN EN 17025 [1] für den Bereich der Prüflaboratorien, die Emissions- und Immissionsuntersuchungen durchführen, trägt dieser Forderung entsprechend Rechnung.

Ringversuche haben jedoch über den Kompetenznachweis für die Bekanntgabe hinaus auch als Qualitätssicherungsinstrument eine Bedeutung. Die Länder haben deshalb als ein Element für die Überwachung der Tätigkeit der bekannt gegebenen Messstellen die Teilnahme an *staatlichen* (LAI-)Ringversuchen eingeführt [20]. Messstellen, die in den Bundesländern nach § 26 BImSchG mindestens für einen Ermittlungsbereich zur Ermittlung von Emissionen oder Immissionen (Luft) bekanntgegeben sind, werden alle drei Jahre, mindestens jedoch einmal im Bekanntgabezeitraum von fünf Jahren, zur Teilnahme an Ringversuchen aufgefordert. Dabei ist eine Teilnahme je Ermittlungsbereich (soweit verfügbar) verpflichtend. Werden bei einem Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse deutlich verfehlt, ist der Widerruf der Bekanntgabe durch die notifizierende Behörde zu prüfen. Die Ergebnisse der Emissions-Ringversuche haben in den letzten 15 Jahren gezeigt, dass eine regelmäßige und gezielte Überprüfung der Stellen in Ergänzung zu den bei Ringversuchen bei erkannten Schwachpunkten zu einer Verbesserung der Ergebnisse führt.

3. Zukünftige Entwicklung

Durch die europäische Dienstleistungsrichtlinie [8] soll der freie Waren- und Handelsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auch für das Angebot von Dienstleistungen realisiert werden. Notwendige Fachkundenachweise, Zulassungen oder ähnliche Vorschriften sollen überprüft werden, ob Sie diese Absicht des freien Binnenmarktes behindern und ggf. so geändert werden, dass keine Hemmnisse für die Ausübung der Dienstleistungen innerhalb Europas bestehen. In Deutschland wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften [9] auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz dahingehend angepasst, dass eine Bekanntgabe von Stellen für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt.

Da die bisherigen Richtlinien für die Bekanntgabe zwar zwischen den Ländern abgestimmt wurden, aber mit unterschiedlicher Verbindlichkeit in die jeweiligen Länderregeln überführt wurden und auch unterschiedlich ausgelegt werden, wurde die Notwendigkeit eines einheitlichen, verbindlichen Rahmens für die Bekanntgabe

deutlich. Daher wurde – auf Initiative des Bundestages – mit der Anpassung des § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an die europäische Dienstleistungsrichtlinie auch eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Stellen aufgenommen. So hat die Bundesregierung nun am 23.5.2012 im Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen [21], zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung den Entwurf einer Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV vorgelegt. Das mit Erlass dieser Verordnung die Regelungen des § 26 BImSchG jetzt teilweise in die Verordnung aber auch in einen neuen § 29b des BImSchG überführt werden, hat formale, nicht inhaltliche Gründe.

3.1. Bekanntgabeverordnung

Der Entwurf der neuen Bekanntgabeverordnung weicht bei oberflächlicher Betrachtung erheblich von den bisherigen Richtlinien für die Bekanntgabe von Messstellen und Sachverständige ab. Es wird deutlich, dass bedingt durch die höhere Verbindlichkeit einer Verordnung gegenüber den bisherigen Länderrichtlinien Anforderungen präzisiert werden müssen, das Ermessen beim Verwaltungshandeln eingeschränkter ist und insbesondere Pflichten der bekannt gegebenen Stellen direkt aus dem Verordnungstext abzulesen sind.

Es muss aber betont werden, dass durch die neue Bekanntgabeverordnung keine neuen materiellen Anforderungen an die Stellen formuliert wurden. Weiterhin wird fachliche Basis für die Bekanntgabe eine Akkreditierung auf der Grundlage des Fachmoduls Immissionsschutz bzw. der VDI 4220 sein. Die Anforderungen an Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und das Verfahren der Bekanntgabe haben sich gegenüber den bisherigen Regeln nicht verändert. Neu hinzu gekommen sind jetzt die Pflichten der bekannt gegebenen Stellen, die bisher im einzelnen Bekanntgabebescheid enthalten waren und dadurch in den verschiedenen Bundesländern im Detail auch unterschiedlich formuliert sein konnten. Hierdurch werden Gründe für den Widerruf der Bekanntgabe bei Verfehlungen der Stelle bei Tätigkeiten in einem anderen als dem Sitzland deutlich objektiviert. Insofern wird die Gleichbehandlung der Stellen wesentlich verbessert.

Eine weitere offensichtliche Änderung betrifft die Prüfbereiche, für die Stellen bekannt gegeben werden. Diese setzen sich zusammen aus den Tätigkeitsbereichen und Stoffbereichen. Sie sind gegenüber den bisher üblichen Bezeichnungen der Tätigkeitsfelder in den Bekanntgaberrichtlinien sowie der VDI 4220 deutlich verändert. Die reduzierte Aufgliederung der Tätigkeitsfelder spiegelt aber nur die ohnehin bei den bekannt gegebenen Stellen inzwischen vorzufindende reduzierte Vielfalt bei der Zusammenstellung der Tätigkeitsfelder wieder und geht auch einher mit der Harmonisierung der Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und kontinuierlichen Überwachung an Industrienanlagen. Die neue Einteilung entspricht aber dem bereits im September 2011 von der LAI veröffentlichten neuen Fachmodul Immissionsschutz, welches Grundlage für eine Akkreditierung in diesem Bereich ist. Lediglich der Begriff *Gruppen* wird jetzt als *Tätigkeitsbereich* und die Bezeichnung *Fachliche Aufgabenbereich* als *Stoffbereich*

bezeichnet. Das Verhältnis zu den bisherigen Tätigkeitsfeldern und damit auch zu den fachlichen Anforderungen in der VDI 4220 ist der Anlage 2 zum neuen Fachmodul Immissionsschutz [14] zu entnehmen.

3.2. Externe Qualitätssicherungsmaßnahmen

Bedingt durch die Bekanntgabeverordnung ist auch die bisherige Vorgehensweise bei der laufenden Kontrolle und Überwachung der bekannt gegebenen Stellen durch die zuständigen Behörden teilweise anzupassen. So ist der Umfang der bisher angebotenen Ringversuche auf eine ggf. notwendige Erweiterung von Anzahl und Komponentenspektrum zu prüfen. Weiterhin ist durch die zuständigen Behörden der Umfang und die Wirksamkeit der bisherigen Qualitätskontrollmassnahmen (Audits bei Messungen, Berichtsprüfung) im Hinblick auf die Anforderungen der neuen Verordnung zu prüfen.

Hier werden in jedem Fall länderübergreifenden Abstimmungen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges notwendig werden. So wird auch dem verständlichen Wunsch der Stellen nach Gleichbehandlung Rechnung getragen. Den Behörden wird aber insbesondere durch die im § 16 der neuen Verordnung festgelegten Pflichten der bekannt gegebenen Stellen eine Reihe von Möglichkeiten gegeben in verschiedenen Stufen der Tätigkeit der Stellen durch (stichprobenartige) Qualitätskontrollen eine zielgerichtete Überwachung der Stellen z.B. durch Berichtsprüfungen, Audits, Prüfung von Verfahrenskenngrößen der eingesetzten Messverfahren durchzuführen [s.a. 21].

3.3. Ringversuche

Gemäß der einschlägigen europäischen Regelungen in der Normenreihe EN 17000 sowie der Vereinbarungen der in der europäischen Akkreditierungsorganisation (EA) mitarbeitenden Akkreditierungsstellen ist vor einer Akkreditierung die korrekte Implementierung von Messverfahren nachzuweisen. Dies beinhaltet auch den Nachweis der Einhaltung in Normen festgelegter Verfahrenskenngrößen, beispielsweise im Rahmen von Vergleichsmessungen (Ringvergleiche, *Eignungsprüfung*/Proficiency Testing). Eine Teilnahme an solchen Ringversuchen mit positivem Ergebnis wird akzeptiert, wenn sie von einer Stelle ausgerichtet werden, die als Anbieter von Ringversuchen nach DIN EN ISO/IEC 17043 akkreditiert ist.

Bisher werden zwar grundsätzlich die staatlichen Ringversuche in Deutschland von der DAkkS anerkannt, im europäischen Ausland wird aus Akzeptanzgründen bei den dortigen nationalen Akkreditierungsstellen in jedem Fall eine Akkreditierung der Ringversuchsanbieter nachgefragt werden. Die beiden Anbieter der staatlichen Ringversuche im Immissionsschutz erfüllen diese Anforderung schon. Sollten aber weitere Anbieter bzw. Dienstleister diesen Markt erobern wollen, wird eine Anpassung des bestehenden Normen- und Regelwerkes notwendig sein, welches unter Beteiligung aller betroffenen Stellen und Institutionen erarbeitet werden muss. Im europäischen Raum wurde durch die Übernahme des ISO Guide 43 in die EN ISO/IEC 17043 bereits eine entsprechende Rahmenrichtlinie geschaffen.

Ein solcher Prozess der Entwicklung eines geordneten Regelwerkes, welches in den wesentlichen Teilen auch öffentlichen Einspruchsverfahren unterzogen wurde, ist inzwischen zur fachlichen Untersetzung der EN ISO/IEC 17025 für Messstellen im Immissionsschutz entwickelt worden. Diese Vorgehensweise kann als Modell für ein Regelwerk unterhalb der EN ISO/IEC 17043 dienen. So empfiehlt sich eine Aufteilung in technische Anforderungen, die in DIN- bzw CEN-Normen oder VDI-Richtlinien abgebildet werden. Unterhalb der EN 17025 sind dieses beispielsweise die DIN EN 15259 mit grundsätzlichen technischen Anforderungen an Messstellen zur Ermittlung von Emissionen, die CEN/TS 15675 mit Anforderungen an die Durchführung der Messungen und die VDI 4220, die darüber hinaus noch spezifische technische Anforderungen beschreibt, die im nationalen Regelwerk verankert sind.

Auch für die Durchführung und Auswertung von Ringversuchen besteht eine Reihe von nationalen Regeln, die als Untersetzung der EN ISO/IEC 17043 angesehen werden müssen. Diese werden derzeit in einer neuen VDI-Arbeitsgruppe in aktualisierter Form in die Richtlinienreihe VDI 4221 übernommen um so eine bessere Akzeptanz zu erhalten. Diese soll dann später Grundlage für ein Fachmodul *Ringversuche* sein, welches als Grundlage der Akkreditierung von Ringversuchen im Immissionsschutz dienen soll.

Als langfristiges Ziel empfiehlt sich als fachliche Basis für die Akkreditierung von Ringversuchsanbietern im Umweltbereich ein horizontales Modul *Ringversuche für Untersuchungen im Umweltbereich* in dem alle Medialbereiche mit ihren fachspezifischen Anforderungen abgebildet werden können. Es sollte die gemeinsamen Regeln, z.B. für Auswertemethoden und Ergebnisbewertungen darstellen. Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen durch Akkreditierungsstelle bzw. Notifizierungsbehörde gegenüber Teilnehmern, die einen Ringversuch nicht erfolgreich absolvieren, ist ein abgestimmtes Vorgehen der Akkreditierungsstelle und der Notifizierungsbehörden notwendig.

Parallel dazu werden die Ringversuchsprogramme für Emissionsmessungen fortgeschrieben, die vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in Kassel an der Emissionssimulationsanlage (ESA) angeboten. Sowohl die neuen Regeln zur Teilnahme an Ringversuchen als auch neue Referenzmessverfahren machen eine Anpassung der Programme hinsichtlich Umfang und Komponentenspektrum notwendig.

4. Zusammenfassung

Das Regelwerk für die Einbeziehung privater Stellen in die staatliche Überwachungspflicht als Zulieferer von technischen Sachverhalten und Messwerten als Ergebnisse entsprechender Ermittlungen wird derzeit den geänderten europäischen Regeln angepasst. Die Dokumentationspflicht wird an einigen Stellen ausgedehnt, was aber auch der stärkeren Trennung von hoheitlicher Verantwortlichkeit und privater Ermittlung der Sachverhalte geschuldet ist.

Auch die privaten Ermittlungsstellen unterliegen europäischen Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung nach Einrichtung der nationalen Akkreditierungsstelle nun einheitlichen Prüfungen und Kontrollen unterliegen. Für die Tätigkeit im gesetzlich geregelten

Bereich werden darüber hinaus von staatlicher Seite zusätzliche Anforderungen an die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit gestellt und laufend überwacht.

Die Ergebnisse der laufenden Überwachung zeigen, dass eine Verlagerung von Untersuchungen an private Stellen, deren Ermittlungsergebnisse Basis der Verwaltungshandels und der Anlagenüberwachung des Staates sind, nur dann erfolgreich gelingt, wenn damit eine regelmäßige und zielgerichtete Kontrolle dieser Stellen (Kontrolle der Kontrolleure) einhergeht und entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung stehen, ungeeigneten Stellen die Tätigkeit im gesetzlich geregelten Bereich zu untersagen.

Die Projekte zur Formulierung und Standardisierung der Anforderungen an Ringversuchsanbieter, die Durchführung von Ringversuchen, deren Auswertung und die Bewertung der Ergebnisse als Konkretisierung der internationalen Normen für den Bereich des Immissionsschutzes sind im nationalen Bereich begonnen. Die Anbindung neuer Normen und Richtlinien an bestehende Regeln und deren Umsetzung in den betroffenen Institutionen, benötigen wegen der erforderlichen Abstimmungsprozesse erfahrungsgemäß einen nicht zu eng gesetzten Zeitrahmen. Allerdings sollte im Hinblick auf die Aktivitäten im europäischen Ausland auch bestehende Kontakte genutzt werden, ein europäisches Regelwerk für Ringversuche im Umweltbereich zu erarbeiten, wie es bei den Anforderungen an den Betrieb von Industrieanlagen seit langem praktiziert wird.

5. Literatur

- [1] DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. Berlin: Beuth Verlag, 2005
- [2] DIN/CEN/TS 15675: Luftbeschaffenheit; Messung von Emissionen aus stationären Quellen; Anwendung der EN ISO/IEC 17025: 2005 auf wiederkehrende Messungen. Berlin: Beuth Verlag, 2008
- [3] VDI 4220: Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft. Berlin: Beuth Verlag, 2011
- [4] VDI 4219: Ermittlung der Unsicherheit von Emissionsmessungen mit diskontinuierlichen Messverfahren. Berlin: Beuth Verlag, 2009
- [5] DIN EN 15267: Berlin: Beuth Verlag, 2010
- [6] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002, zuletzt geändert am Stand 11.08.2010, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 43, S. 1163 (2010)
- [7] Richtlinie über die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes vom 21.10.2003. Ministerialblatt NRW Nr. 54 (56. Jg. 2003), S. 1611
- [8] Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der europäischen Union L 376 vom 27.12.2006, S. 36
- [9] Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 43, S. 1163 (2010)
- [10] DIN EN ISO/IEC 17020: Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen Berlin: Beuth Verlag, 2004

- [11] DIN EN ISO/IEC 17043 Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Eignungsprüfungen. Berlin: Beuth Verlag, 2010
- [12] DIN EN 15259: Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht. Berlin: Beuth Verlag, 2008
- [13] Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG) vom 31. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 51, S. 2625 (2009)
- [14] Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes-Modul Immissionsschutz i. d. F vom 15.09.2011, Beschluss der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
- [15] Wagner, D.: Qualitätssicherung in der Emissionsüberwachung. In: Thomé-Kozmiensky, K. J.; Hoppenberg, M. (Hrsg.): Immissionsschutz Band 1: Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen. Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010, S. 555
- [16] Ziegler, K.; Lehmann, C.: Ringversuche in der Akkreditierung. St. Gallen: DACH-Jahrestagung, 2008
- [17] Die Verwendung von Eignungsprüfungen als Instrument der Akkreditierung im Prüfwesen. DAR-3-EM-12. Berlin: DAR-Geschäftsstelle, BAM, 2002
- [18] EA-2/10: EA Policy for Participation in National and International Proficiency Testing Activities, European Cooperation for Accreditation Laboratory committee, 2002 (in Überarbeitung)
- [19] Häufigkeit und Art der verpflichtenden Eignungsprüfungen (EP). DAR-4-INF-10. Berlin: DAR-Geschäftsstelle, BAM, 2005
- [20] LAI-Durchführungsbestimmungen für Ringversuche von §26 Messstellen, gasförmige Emissionskomponenten. <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20167/>. Stand 2007
- [21] Wagner, D.: VDI Berichte 2113, S. 147, Düsseldorf: VDI Verlag, 2011
- [22] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Amtsblatt der europäischen Union L 334 vom 17.12.2010, S. 17

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 3

– Aktuelle Entwicklungen im anlagenbezogenen

Planungsprozess und Immissionsschutz –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Andrea Versteyl, Stephanie Thiel,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2012

ISBN 978-3-935317-90-0

ISBN 978-3-935317-90-0 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2012

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M. Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky, Ulrike Engelmann LL. M.

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,
Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: www.bajstock.com (bearbeitet)

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.